

1. Änderung zur S a t z u n g

über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten in der Stadt Biesenthal und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Kindertagesstätte in der Stadt Biesenthal

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Ziffer 9 und des § 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I, Nr. 16) in Verbindung mit § 90 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) den § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 und 2 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juli 1992 (GVBl. I S. 384) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384 – 390) zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juli 2015 (GVBl. I Nr. 21) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal am

die 1. Änderung zur Satzung erlassen:

Folgende Paragraphen werden wie folgt geändert: Fettdruck

§ 6 **Essengeld**

- (1) Das Essengeld für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird neben dem Elternbeitrag als Zuschuss in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen erhoben. Die durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen liegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung bei **1,70 €**. Die Festlegung zum Essengeld gilt für Kinder bis zum Wechsel in die Grundschule.
- (2) Das Essengeld ist für 10 Monate (je 20 Tage) im Jahr zu zahlen.
Für den Monat Juli und Dezember wird kein Essengeld erhoben. Dies gilt unabhängig vom Zeitpunkt des Eintritts in das Betreuungsverhältnis.
Ausfallzeiten, wie Schließzeiten der Kindereinrichtung, Urlaub und Krankheit des Kindes werden damit pauschal ausgeglichen.

Bei einer nachweislich zusammenhängenden Abwesenheit des Kindes von mehr als 5 Tagen wegen Krankheit etc. wird, auf Antrag für die Zeiten, welche über die 2 Freimonate hinausgehen, das Essengeld erstattet.

§ 14

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die 1. Änderung zur Satzung tritt am 01.03.2017 in Kraft.

Ausgefertigt:

Biesenthal, den

Nedlin
Amtdirektor